



Gemeinde **Dürnten**

## Protokollauszug Gemeinderat

### 15. Sitzung vom 9. Dezember 2024

120/2024 6.01.00 Allgemeines  
IDG-Status: öffentlich

## Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten, Totalrevision und Inkraftsetzung

### Sachverhalt

Das geltende Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017 verabschiedet und trat am 1. Februar 2018 in Kraft. Es definiert die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Dürnten.

Weiter beschreibt es die öffentliche Parksituation im Gemeindegebiet und regelt die Nutzungsausrichtung sowie die Nutzungsbefugnisse. In diesem Zusammenhang wird zwischen folgenden Parkierungs-/Tarifzonen unterschieden:

- Parkierungszone I: P+R Mathiswiese
- Parkierungszone II: Gemeinde-Parkplatz
- Parkierungszone III: Bubikonerstrasse
- Parkierungszone IV: Areal Blatt
- Parkierungszone V: Übrige Parkplätze

Das Parkplatzreglement hat sich seit Inkrafttreten im Grundsatz bewährt, gewisse Bestimmungen müssen jedoch in Bezug auf die Nutzungsausrichtung und die Nutzungsbefugnisse einzelner Parkierungszonen angepasst werden. In diesem Zusammenhang muss das Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten beziehungsweise auf die Parktarife und Parkzeiten ebenfalls angepasst werden. Weiter werden bei dieser Gelegenheit diverse redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Infolge des umfangreichen Anpassungsbedarfs drängt sich eine Totalrevision des Parkplatzreglements auf. An seiner Sitzung am 30. Oktober 2023 verabschiedete der Gemeinderat das revidierte Parkplatzreglement zuhanden der Preisüberwachung.

Seitens Preisüberwachung wurden keine Einwände gegen den Revisionsentwurf erhoben. Als Folge kann das Parkplatzreglement definitiv verabschiedet werden. Die Kompetenz obliegt gemäss Art. 26 Ziff. 6 Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

### Erwägungen

Es ergehen folgende Anpassungen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### *Art. 1 Zweck und Geltungsbereich:*

Regelmässig werden auf öffentlichen Parkplätzen neben eingelösten Motorfahrzeugen auch Wohnwagen oder Anhänger abgestellt. Der Passus wird dementsprechend präzisiert bzw. Wohnwagen und Anhänger sind neu ebenfalls erwähnt.

### *Art. 2 Begriffe im Sinne dieses Parkplatzreglements:*

In Absatz 2 (öffentlicher Grund) wird ergänzt, welche weiteren Flächen neben den gemeindeeigenen Parkflächen als öffentlicher Grund gelten. Auf die explizite Nennung der einzelnen Parkflächen wird hingegen künftig verzichtet, da dies in Bezug auf die Anwendung des Parkplatzreglements keine Bewandnis hat. Auch die Tatsache, dass diese Parkplätze entweder nicht bewirtschaftet werden (Föhrenweg 23) oder sich nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde Dürnten befinden (Hauptstrasse 30), spricht gegen eine Erwähnung der Flächen. Dass sämtliche übrigen privaten Parkplätze, mit oder ohne audienzrichterliches Parkverbot, nicht zum öffentlichen Grund zählen ist selbstredend und muss desgleichen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

In Absatz 4 kann der Passus, dass die Benutzungsgebühr im Gebührentarif geregelt ist, ersatzlos gestrichen werden, da dies bereits in Absatz 3 festgehalten ist.

### *Art. 3 Kontrolle und Zuständigkeiten:*

Als Folge der mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2023 bewilligten Aufstockung des Stellenplans, obliegt die Verantwortung für den Unterhalt sowie die Bewirtschaftung sämtlicher Parkierungszonen künftig der Liegenschaftenabteilung. Die Angliederung an die Liegenschaftenabteilung, die die Reservationsstelle für gemeindeeigene Anlagen führt, ist ausserdem ressourcenschonender, da Schnittstellen reduziert werden. Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt weiterhin durch einen externen Sicherheitsdienstleister.

## **II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife**

### *Art. 6 Parkierungszone II Gemeinde-Parkplatz:*

Neu kann gemäss Absatz 2 der Gemeinde-Parkplatz für das Parkieren von Fahrzeugen während Anlässen auf dem Gemeindegebiet von Dürnten gegen die Entrichtung einer Pauschalgebühr temporär für maximal drei Tage gemietet werden. Neben dem, dass Dürntner Vereine sowie Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne der Attraktivitätssteigerung der Gemeinde von Gebühren und Mieten entlastet werden sollen (Gemeinderatsbeschluss Nr. 45/2023), können sie mit dieser Massnahme zusätzlich von einer erweiterten Nutzung der Gemeindeinfrastruktur profitieren.

### *Art. 8 Parkierungszone IV Areal Blatt:*

In Absatz 1 wird ergänzt, dass das Parkieren von Fahrzeugen in der Parkierungszone IV, Areal Blatt, auch auf Mitarbeitende der Spitex Dürnten ausgerichtet ist.

Neu können gemäss Absatz 5 Benutzende der Mehrzweckhalle Blatt für die Dauer des Anlasses, maximal jedoch für drei Tage, die dazugehörigen Parkierungsbereiche gegen die Entrichtung einer Pauschalgebühr mieten.

## **III. Parkkarten / Bargeldloses Bezahlen der Parkplatzgebühren**

### *Art. 13 Grundsatz:*

In Artikel 13 werden ausschliesslich noch die grundlegenden Bestimmungen in Bezug auf das gebührenfreie Parkieren bzw. die Ausgabe von Parkkarten geregelt. In diesem Zusammenhang

wird der bisherige Artikel 14 mit Artikel 13 zusammengeführt. Zusätzlich wird in Absatz 2 festgehalten, dass die Gemeinde dazu berechtigt ist, die Gültigkeit von Parkkarten auf bestimmte Parkierungszonen oder auf eine bestimmte Zeitdauer einzuschränken.

Hingegen werden die Bestimmungen dazu, welche Personengruppen berechtigt sind, Parkkarten bei der Gemeinde zu beziehen, neu gesondert in den Artikeln 14 und 15 geregelt.

*Artikel 14 Behörden- und Personalparkkarten:*

Neben den bereits genannten Personengruppen sind neu auch Mitarbeitende der Spitex Dürnten berechtigt, unentgeltlich Parkkarten zu beziehen. Dies, da der Spitex an ihrem Betriebsstandort bzw. beim Alters- und Pflegeheim Nauengut nicht ausreichend Parkplätze für Dienst- sowie die Privatfahrzeuge der Mitarbeitenden zu Verfügung stehen.

*Artikel 15 Vereinsparkkarten:*

Vereine sind bezugnehmend auf den Gebrauch der Gemeindeinfrastruktur in der Regel auch auf die Benutzung der dazugehörigen Parkplätze angewiesen. Der Gemeinde ist es ein Anliegen, die meist ehrenamtlich tätigen Vereinsfunktionäre wie beispielsweise Trainerinnen oder Trainer von anfallenden Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde, wenn möglich zu befreien. Den Vereinen wird deshalb auf Gesuch hin ein Kontingent von maximal sieben Parkkarten unentgeltlich ausgegeben.

*Artikel 16 Bezug:*

Aktuell ist die Ausgabe von Parkkarten ausschliesslich in Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle Blatt durch Vereinsfunktionäre in Art. 63 Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten festgehalten. Da es sich hierbei jedoch um eine allgemeingültige Bestimmung handelt, die nicht nur die Parkierungszone IV, Areal Blatt, betrifft, erscheint deren Einbettung in das Parkplatzreglement als folgerichtig. Im Gegenzug wird der entsprechende Abschnitt in Art. 63 Gebührenreglement ersatzlos gestrichen.

## **Beschluss**

1. Die Totalrevision des Parkplatzreglements der Gemeinde Dürnten wird gemäss Beilage genehmigt.
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
3. Die Präsidialabteilung wird beauftragt, den Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dürnten zu veröffentlichen und nach Eintritt der Rechtskraft in der systematischen Rechtssammlung abzulegen.

## **Mitteilungen durch Protokollauszug**

- Akten

## **Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail**

- Gemeindeschreiber
- Abteilungsleiter Liegenschaften

## **Akten**

- Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten

Gemeinderat Dürnten

Peter Jäggi  
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard  
Gemeindeschreiber

Versandt am: